



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA

CH-3015 Bern, ASTRA

An die für den Strassenverkehr
zuständigen Direktoren
der Kantone

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: Q202-1272/Brj
Sachbearbeiter/in: Jürg Brügger
Bern, 14. Juni 2017

Überarbeitete Weisung betreffend die Überprüfung der Identität vor der erstmaligen Erteilung eines schweizerischen Lernfahr- und Führerausweises

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Die «Weisung betreffend die Überprüfung der Identität vor der erstmaligen Erteilung eines schweizerischen Lernfahr- und Führerausweises» bedurfte auf Grund von Anpassungen in der Ausländergesetzgebung einer Aktualisierung. In Absprache mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) haben wir die gesamte Weisung aktualisiert. Sie enthält jedoch keine materiellen Änderungen.

Die neue Weisung ist elektronisch verfügbar unter:

http://www.astra2.admin.ch/media/pdfpub/2007-10-05_2330_d.pdf
(verantwortlicher Bereich: Zulassung, Haftpflicht, Strafen)

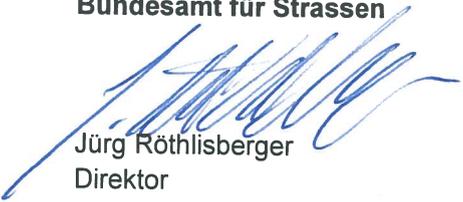
Bundesamt für Strassen ASTRA
Jürg Brügger
Postadresse: 3003 Bern
Weltpoststrasse 5, 3015 Bern
Tel. +41 58 464 28 34
juerg.bruegger@astra.admin.ch
www.astra.admin.ch

Q202-1272

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrter Herr Regierungsrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen



Jürg Röthlisberger
Direktor

Geht zur Kenntnis an die interessierten Bundesstellen, Verbände und Organisationen.



3003 Bern, 14 Juni 2017

Weisung

betreffend die Überprüfung der Identität vor der erstmaligen Erteilung eines schweizerischen Lernfahr- und Führerausweises

gestützt auf Artikel 11 Absatz 3 und 150 Absatz 6 VZV

1. Grundsatz

Wer erstmals ein Gesuch um Erteilung eines Lernfahr- oder Führerausweises einreicht, muss persönlich bei der Zulassungsbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle vorsprechen und einen gültigen Identitätsnachweis mit Foto vorlegen (Art. 11 Abs. 3 VZV). Ausländische Staatsangehörige müssen zusätzlich den Ausländerausweis sowie einen allfällig vorhandenen ausländischen Führerausweis vorlegen (Anh. 4 VZV). Die mit der Entgegennahme betraute Person prüft und bestätigt mit Stempel und Unterschrift die Identität des Gestaltstellers oder der Gestaltstellerin und leitet das Gesuch an die Zulassungsbehörde weiter. Gesuchsformulare, auf denen die Identität mit Stempel und Unterschrift bestätigt wurde, dürfen der gestaltstellenden Person nicht mehr ausgehändigt werden.

2. Identitätsausweise

2.1 *Schweizer Bürgerinnen und Bürger*

Als Identitätsausweise gelten gemäss der Verordnung vom 20. September 2002 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VAwG, SR 143.11) alle Passarten und die Identitätskarte.

2.2 *Ausländische Bürgerinnen und Bürger*

2.2.1 Grundsatz

Als Identitätsausweise gelten in Analogie zur Ausweisverordnung auch die vom Herkunfts- oder Heimatstaat ausgestellten Pässe und Identitätskarten. Zusätzlich werden als Identitätsnachweis im Sinne von Artikel 11 Absatz 3 VZV anerkannt:

- a. alle von einer zuständigen schweizerischen Behörde nach dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG, SR 142.20) und im Rahmen des Vollzuges des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) ausgestellten Ausländerausweise;¹
- b. die vom Staatssekretariat für Migration (SEM) nach der Verordnung vom 14. November 2012 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV; SR 143.5) ausgestellten gültigen Ersatzreisedokumente (Art. 3 und 4):

¹ https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt/eu_efta.html
https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt/nicht_eu_efta.html

- Reiseausweise für Flüchtlinge nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (SR 0.142.30).
- Pässe für eine ausländische Person für staatenlose Personen nach dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (SR 0.142.40) sowie für schriftenlose ausländische Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B oder einer Niederlassungsbewilligung C und für schriftenlose vorläufig aufgenommene Personen.

Allfällige heimatlichen Identitätsausweise und Führerausweise, die zusammen mit einem Ausländerausweis N, F oder S vorgelegt werden, sind gemäss Artikel 10 Absatz 2 des AsylG zuhanden des SEM sicherzustellen. Dies ist notwendig, da Asylsuchende verpflichtet sind, ihre heimatlichen Identitätsdokumente abzugeben, wenn sie ein Asylgesuch stellen. Das SEM bewahrt diese Dokumente bis zur endgültigen Ausreise der entsprechenden Person aus der Schweiz beziehungsweise bis zu ihrer fremdenpolizeilichen Aufenthaltsregelung im Personendossier auf. Auch bei Personen mit Asyl- und/oder Flüchtlingsstatus (Ausländerausweise F, B oder C) sind Pässe oder Identitätsausweise, welche von deren Heimatstaat ausgestellt wurden, zuhanden des SEM sicherzustellen (Art. 10 Abs. 5 AsylG).

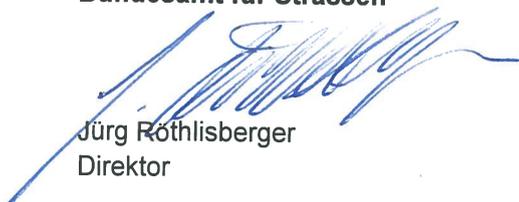
2.2.2 Vorbehalte bezüglich Personen, die lediglich einen Ausländerausweis N, F oder S vorlegen

- Wenn die Person geltend macht, ihre Ausweisdokumente seien ordnungsgemäss beim SEM hinterlegt, bestätigt ihr die Zulassungsbehörde schriftlich den Eingang des Gesuchs. Gestützt darauf stellt das SEM der Zulassungsbehörde die ihr vorliegenden Dokumente (grundsätzlich in Kopie, Führerausweis im Original) zu. In Analogie zur Praxis des SEM gilt die Identität als erstellt, wenn ausländische Identitätsausweise (Pass, Identitätskarte) oder andere amtliche Dokumente mit Fotografie (z.B. Führerausweis) vorgelegt werden. Vorausgesetzt wird, dass die Dokumente als echt erachtet werden können.
- Wenn die Person geltend macht, über gar keine oder keine genügenden Identitätsausweise zu verfügen (ungenügend sind z.B. Dokumente ohne Fotografie wie Zeugnisse und Geburtsurkunden), prüft die Zulassungsbehörde, ob die Voraussetzungen für den Erwerb eines Lernfahr- oder Führerausweises oder einer Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport erfüllt sind (Art. 11b VZV). Bejahendenfalls erteilt sie den Lernfahr- oder Führerausweis oder die Bewilligung. Im Lernfahr- oder Führerausweis wird der Name aus dem Ausländerausweis N, F oder S eingetragen.

3. Inkrafttreten

Diese Weisung ersetzt die Weisung vom 5. Oktober 2007 und tritt sofort in Kraft.

Bundesamt für Strassen


Jürg Röthlisberger
Direktor